



Muster-Datenverlangen

(Beispiel: Pandemielage)

Hinweis zur Verwendung des Musters: Die in Klammern hinter den jeweiligen Angaben aufgeführten Gesetzesgrundlagen dienen der rechtlichen Nachvollziehbarkeit und sollen nicht in ein tatsächliches Datenverlangen übernommen werden.

Betreff: Datenverlangen gemäß Kapitel V Data Act

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landkreis XY fordert gemäß Kapitel V Data Act die Bereitstellung der nachfolgend bezeichneten Daten, die sich in Ihrem Besitz befinden, an. Es werden folgende Daten für den Zeitraum vom 01.10.2026 bis 31.10.2026 benötigt: *(Art. 17 Abs. 1 lit. a) i.V.m. Art 17 Abs.2 lit. b) Data Act)*

- aggregierte Nutzungsdaten der von Ihnen betriebenen Gesundheits-App,
- Anzahl der täglichen Meldungen von positiv Getesteten,
- regionale Zuordnung der Meldungen auf Ebene der Postleitzahlgebiete,
- Zeitstempel der Meldungen,
- für die Auslegung und Nutzung erforderliche Metadaten, insbesondere Datenformat, Erhebungszeitraum und regionale Aufschlüsselung.

Im Landkreis XY besteht aufgrund eines erheblichen Ausbruchs einer übertragbaren Krankheit eine außergewöhnliche gesundheitliche Notlage. Der öffentliche Notstand wurde amtlich durch den Landrat ausgerufen. Ein entsprechender Nachweis ist als Anlage beigelegt. Die verlangten Daten können nicht rechtzeitig und wirksam auf andere Weise beschafft werden, da derzeit keine öffentliche Stelle auf diese Daten Zugriff hat. *(Art. 17 Abs. 1 lit. b) Data Act)*

Die Daten werden benötigt, um die Verbreitung der Krankheit zu analysieren, besonders betroffene Gebiete zu erkennen und Maßnahmen des öffentlichen Gesundheitsschutzes zu koordinieren. Die Daten werden ausschließlich verwendet, um regionale Infektionsschwerpunkte zu erkennen, die Entwicklung der Infektionszahlen zu beobachten, die vorhandenen Gesundheitsressourcen optimal zu nutzen und Maßnahmen des öffentlichen Gesundheitsschutzes zu koordinieren. Zudem können auch Dritte, beispielsweise private Labore vor Ort, zur Unterstützung bei der Analyse und Auswertung der Daten hinzugezogen werden. Eine Nutzung zu anderen Zwecken erfolgt nicht. *(Art. 17 Abs. 1 lit. c) Data Act)*

Die Daten werden nur so lange verarbeitet, wie dies zur Bewältigung der außergewöhnlichen Gesundheitslage erforderlich ist. *(Art. 17 Abs. 1 lit. c) Data Act)*

DATA ACT

Muster

Datenverlangen öffentlicher Stellen bei öffentlichem Notstand nach Kapitel V Data Act

Der Landkreis beabsichtigt, die Daten spätestens zum 31.12.2026 zu löschen, sofern keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht. *(Art. 17 Abs. 1 lit. d) Data Act)*

Ihr Unternehmen XX wird als Dateninhaber ausgewählt, weil Sie über eine große Anzahl von Nutzungs- und Meldedaten aus dem Stadtgebiet verfügen. Andere, dem Landkreis zur Verfügung stehende Datenquellen, enthalten diese Informationen nicht in vergleichbarer Aktualität und räumlicher Auflösung. *(Art. 17 Abs. 1 lit. e) Data Act)*

Die Daten werden innerhalb der Kreisverwaltung ausschließlich an die für den Gesundheitsschutz zuständigen Stellen weitergegeben. Eine Weitergabe an benachbarte Kreise erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung der in diesem Datenverlangen genannten Aufgaben erforderlich ist. *(Art. 17 Abs. 1 lit. f) Data Act)*

Der Landkreis verlangt nicht-personenbezogene pseudonymisierte Daten. Sollte dies zur Erfüllung des Zwecks nicht ausreichen, dürfen nur die hierfür unbedingt erforderlichen Daten in pseudonymisierter Form bereitgestellt werden. Der Landkreis gewährleistet insbesondere den Zugriff nur für autorisierte Beschäftigte, die Verschlüsselung der Daten, rollenbasierte Zugriffsrechte, die Protokollierung der Zugriffe, die zweckgebundene Verarbeitung und die Löschung nach Wegfall der Erforderlichkeit. *(Art. 17 Abs. 1 lit. g) i.V.m. Abs. 2 lit. e) Data Act)*

Das Gesundheitsamt des Kreises nimmt Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsschutzes und der Verhütung übertragbarer Krankheiten auf Grundlage der hierfür einschlägigen gesetzlichen Vorschriften wahr. Konkrete Rechtsgrundlage: [...] *(Art. 17 Abs. 1 lit. h) Data Act)*

Der Landkreis berücksichtigt die berechtigten Interessen Ihres Unternehmens und gewährleistet die Vertraulichkeit von Geschäftsgeheimnissen. *(Art. 17 Abs. 1 lit. j) Data Act)*

Sofern es sich bei Ihrem Unternehmen um ein Kleinstunternehmen oder Kleinunternehmen handelt, weisen wir darauf hin, dass Sie gemäß Art. 20 Abs. 2 und 3 Data Act für die Bereitstellung der angeforderten Daten eine Gegenleistung verlangen können. Auf unser Verlangen übermitteln Sie bitte Informationen über die Grundlage der Berechnung der verlangten Gegenleistung. Bitte legen Sie dabei insbesondere die Ihnen durch die Erfüllung dieses Datenverlangens entstehenden technischen und organisatorischen Kosten, gegebenenfalls einschließlich der Kosten für Anonymisierung, Pseudonymisierung, Aggregation und technische Anpassungen und einer angemessenen Marge nachvollziehbar dar. *(Art. 20 Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 Data Act)*

Da es sich um einen öffentlichen Notstand handelt, sind die Daten innerhalb von **fünf Arbeitstagen nach Eingang** dieses Datenverlangens bereitzustellen. Sie können das Datenverlangen innerhalb der benannten Frist ablehnen oder eine Änderung beantragen. *(Art. 17 Abs. 1 lit. i) Data Act)*

Wir weisen darauf hin, dass bei Nichtbefolgung eines rechtmäßigen Datenverlangens die Bundesnetzagentur Sanktionen gemäß Art. 40 Data Act i.V.m. § 15 DADG verhängen kann. *(Art. 17 Abs. 2 lit. f) Data Act)*

Die angeforderten Daten sind im Format [Datenformat] über [Schnittstelle/Übermittlungsweg] bereitzustellen und an folgende Kontaktstelle des Landkreises XY zu übermitteln: [zuständige Stelle, Ansprechperson, E-Mail-Adresse bzw. Kontaktdaten].

Mit freundlichen Grüßen